Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

vom 27. August 1992

gestützt auf Art. 15 und 16 des Strassengesetzes des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 1980[1] erlässt der Einwohnerrat folgende Verordnung[2]

Art. 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorwagen oder Anhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen abzustellen.

Art. 2

[1]Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Neuhausen am Rheinfall wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Artikel 1 angewiesen sind. Fahrzeugbesitzer mit Wochenaufenthalt sind diesen gleichgestellt.

[2]Auswärts wohnhaften Fahrzeugbesitzern kann die Bewilligung erteilt werden.

[3]Als Fahrzeugbesitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

[4]Die Bezeichnung Fahrzeugbesitzer und Halter gelten für beide Geschlechter.

Art. 3

[1]Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde für Beschädigung oder Diebstahl. Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Schneeräumung, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

[2]Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von einzelnen Fahrzeugarten Weisung erlassen, welche die Besitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Der Gemeinderat kann das regelmässige Parkieren einzelner Fahrzeugarten auch ganz verbieten.

Art. 4

Für die Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs ist eine Gebühr zu entrichten. Diese wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 5

[1]Besitzer von in Neuhausen am Rheinfall abgestellten Fahrzeugen, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig.

[2]Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen auch regelmässig benützen.

[3]Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Ortspolizei Neuhausen am Rheinfall innert 30 Tagen zu melden.

Art. 6

[1]Die Gebühren werden für 6 Monate im Voraus erhoben.

[2]Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

Art. 7

Ist ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen Parkplätzen parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Es werden dabei nur ganze Monate berücksichtigt.

Art. 8

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Aussagen macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu Fr. 200.-- belegt.

Art. 9

Mit der Durchführung dieser Verordnung wird die Ortspolizei Neuhausen am Rheinfall[3] beauftragt.

Art. 10

Die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeingebrauch) vom 1. November 1971 wird aufgehoben.

Art. 11

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

---

[1]Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100)
[2]Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 22. September 1992
[3]Heute Verwaltungspolizei der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall